

Satzung
der
Offizierheimgesellschaft Flensburg-Mürwik e.V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Offizierheimgesellschaft Flensburg-Mürwik** und hat seinen Sitz in der **Swinemünderstraße 9, 24944 Flensburg**.
Er ist im Vereinsregister Nr. 979/16 des Amtsgerichtes Flensburg eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck der Offizierheimgesellschaft

- (1) Zweck der Offizierheimgesellschaft ist die Pflege der Kameradschaft, die Betreuung ihrer Mitglieder innerhalb und außerhalb des Dienstes, die Veranstaltung von Darbietungen geistiger, gesellschaftlicher, kultureller und bildender Art sowie die Pflege der Beziehungen zwischen Bundeswehr und Öffentlichkeit durch Zusammenkünfte mit Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, dies auch besonders im Sinne der Repräsentationspflicht für den Dienstherrn. Die Offizierheimgesellschaft ist uneigennützig tätig.
- (2) Die Offizierheimgesellschaft betreibt zur Erfüllung seines Zwecks einen Wirtschaftsbetrieb.
- (3) Damit die Offizierheimgesellschaft ihre Aufgaben erfüllen kann, überträgt die Bundesrepublik Deutschland ihr die Räume in dem Offizierheim Flensburg-Mürwik im Rahmen des Überlassungsvertrages vom 21.05.1993 zur Bewirtschaftung.
- (4) Die Vereinstätigkeit hat im Einklang mit der Zentralrichtlinie zur Organisation der bewirtschafteten Betreuung in der Bundeswehr zu stehen.

§ 3
Mitglieder

- (1) Die Offizierheimgesellschaft hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder:
Nur die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten und wählen die Organe des Vereins.
Die Entscheidung über die Mitgliedschaft (Eintritt, Ausschluss) obliegt dem Vorstand der Offizierheimgesellschaft.
- (2) Ordentliche Mitglieder können sein:
1. Offiziere/Unteroffiziere, vergleichbare Beamte, vergleichbare zivile Beschäftigte der Bundeswehr, Reserveoffiziere/-unteroffiziere und zu dem vorgenannten Personenkreis

zählende Personen im Ruhestand.

(3) **Außerordentliche** Mitglieder können werden:

1. Bundesbedienstete und Mitarbeiter der Landespolizei,
2. Offiziere/Unteroffiziere befreundeter Streitkräfte sowie
3. Persönlichkeiten aus dem Standortbereich oder aus Patengemeinden mit Einwilligung des bzw. der Aufsichtführenden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen; hiergegen kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder endet:
 1. durch Versetzung aus dem Zuständigkeitsbereich der Offizierheimgesellschaft;
 2. mit dem Ausscheiden aus der Bundeswehr;
 3. durch Austritt;
 4. auf Beschluss der Mitgliederversammlung bei wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung;
 5. durch Tod des Mitglieds.
- (2) Die Mitgliedschaft nach (1) 1. und 2. endet mit dem Tage des Wirksamwerdens der Maßnahmen **und** Mitteilung an die Offizierheimgesellschaft.
- (3) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird wirksam am letzten Tage des Monats, in dem die Erklärung beim Vorstand eingeht.
- (4) Für außerordentliche Mitglieder gelten Absatz (1), Nr.3,4 und 5 und die Absätze (2) und (3) entsprechend.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Vereinsordnung veröffentlicht.
- (2) Beim Ausscheiden aus der Offizierheimgesellschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen für zurückliegende Zeiträume. Ggf. eingezahlte Kapitaleinlagen sind jedoch wieder auszuführen. Der Ausscheidende hat keinen weiteren Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7 Organe

Organe der Offizierheimgesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder, an der die außerordentlichen Mitglieder beratend teilnehmen können. Sie ist das höchste Beschlussorgan der Offizierheimgesellschaft, in dem jedes Mitglied nur eine Stimme zur Beschlussfassung hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorsitzenden bis spätestens zum 30.04. des laufenden Geschäftsjahres zu berufen. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Mitglieder berufen werden. Dabei sind Zweck, Gründe und ggf. Anträge zur Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung zu berufen. Die Ladungsfrist beginnt an dem Tag, der dem Absendetag folgt. Der Dienstaufsichtführende ist über den Termin der Mitgliederversammlung zu unterrichten. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt postalisch an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift oder per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail Adresse.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes;
 2. Wahl der Kassenprüfer;
 3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
 4. Beschluss über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Vereinsauflösung;
 5. Beaufsichtigung des Vorstandes durch Entgegennahme des Jahresberichts mit letzter Gewinn- und Verlustrechnung und neuem Haushaltsplan und ggf. Entlastung des Vorstands;
 6. Beschluss über Ablehnung von Anträgen auf Aufnahme als Mitglied und Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß berufen wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in öffentlicher Form durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlussfassung muss geheim (schriftlich) vorgenommen werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

- (7) Anträge des Vorstands zur Beschlussfassung sind in vollständigem Wortlaut mit der Ladung zuzustellen.
Anträge, die während der Mitgliederversammlung durch Mitglieder gestellt werden, sind in ihrer Beschlussform mit vollständigem Wortlaut zu protokollieren, wenn sie beschlossen worden sind.

Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren.

Bei Satzungsänderungen ist der entsprechende Auszug dem VpflABw vorzulegen.

- (8) Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Ein Nebenabdruck erhält der Aufsichtführende.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- Verwaltung des Heims und Verantwortung für den gesamten Betrieb,
- Unterstützung des bzw. der Aufsichtführenden bei dienstlichen Veranstaltungen,
- Leitung aller außerdienstlichen Veranstaltungen sowie
- Leitung und Kontrolle des Wirtschaftsbetriebes sowie der Geschäftsführer.

- (2) Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden (aktiver Bundeswehrangehöriger)
2. dem 2. Vorsitzenden (Vertreter)
3. dem 1. Schatzmeister (aktiver Bundeswehrangehöriger)
4. dem 2. Schatzmeister (Vertreter)
5. dem Schriftführer
6. bis zu 6 Heimoffiziere

- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre nach folgendem Verfahren gewählt:

- a. in den Jahren mit gerader Endzahl:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Schatzmeister
 - der Schriftführer
 - 3 Heimoffiziere mit gerader laufender Nummer
- b. in den Jahren mit ungerader Endzahl:
 - der 2. Vorsitzende
 - der 1. Schatzmeister
 - 3 Heimoffiziere mit ungerader laufender Nummer

wählbar sind alle Mitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag/Antrag des Vorstandes für die restliche Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied wählen.

- (6) 1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schatzmeister und dem 2. Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten.
2. Im Bank- und Bargeldverkehr genügen 2 Unterschriften von Mitgliedern des Vorstandes gem. Absatz (2), dabei muss eine Unterschrift von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.
3. Der Vorstand ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die die Offizierheimgesellschaft mit nicht mehr als 2 500 € belasten.

4. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die die Offizierheimgesellschaft mit mehr als 2 500 € belasten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder geregelt ist.
- (8) Die Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern endet:
1. mit Ablauf der regulären Amtsdauer,
 2. bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung,
 3. bei Verlust der Voraussetzungen zur Wählbarkeit,
 4. bei Niederlegung des Amtes,
 5. durch Tod des Vorstandsmitgliedes.
- (9) Der Vorstand führt zur Durchführung seiner Aufgaben regelmäßige Sitzungen durch, die vom Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten ist.
Die Ladungsfrist beträgt 3 Arbeitstage und die Tagesordnung ist schriftlich mitzuteilen.
- Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
- Der Dienstaufsichtsführende hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (10) Der Vorstand ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten bzw. umzusetzen.
- (11) Der Vorstand ist nicht berechtigt, Beschlüsse über Aufwandsentschädigungen für die Vorstandstätigkeit selbst zu fassen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für das laufende Kalenderjahr. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, vor der nächsten Jahresmitgliederversammlung eine Kassenprüfung durchzuführen und einen Prüfbericht anzufertigen. Die Kassenprüfer sind berechtigt, im Laufe ihre Amtszeit zusätzliche Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 11

Überschüsse, Geldspenden

- (1) **Überschüsse** aus der Bewirtschaftung dürfen nicht ausgeschüttet werden; sie sind vielmehr ausschließlich zur besseren Ausgestaltung des Heimes sowie zur Förderung bildender, geselliger/gesellschaftlicher, sozialer und kultureller/musischer Vorhaben zu verwenden.
- (2) Die Annahme von Zuwendungen und Geschenken von Firmen oder von Organisationen der Wirtschaft, die mit der Heimgesellschaft oder der Bundeswehr in Geschäftsverbindung stehen, ist nicht erlaubt; ausgenommen sind übliche Reklamegeschenke geringen Wertes. In Ausnahmefällen kann das BAIUDBw die Genehmigung zur Annahme erteilen.
Geldspenden der Heimgesellschaft sind nicht zulässig.

§ 12
Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung der Satzung sowie eine Auflösung der Offizierheimgesellschaft Flensburg-Mürwik e.V. sind durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder zu beschließen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung sind so rechtzeitig schriftlich beim Vorstand einzureichen, dass sie den Mitgliedern mit der Ladung zur Mitgliederversammlung entsprechend dieser Satzung zugestellt werden können.
- (3) Dem Aufsichtführenden sind die Anträge zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Die auflösende Mitgliederversammlung bestimmt die weitere Verwendung des Bar- und Sachvermögens der OHG nach Begleichung der Verbindlichkeiten.

§ 13
Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Flensburg.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 10. April 2013 in Kraft.